

# Gastaufnahmevertrag



1. Der Gastaufnahmevertrag ist bindend sobald die Ferienwohnung schriftlich oder mündlich zugesagt wurde.
2. Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen wurde.
3. Bei Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung von 40% des Mietpreises auf das Konto des Gastgebers zu entrichten. Bei Anreise wird der Restpreis fällig. Bei längeren Aufenthalten und Vereinbarung eines Festpreises wird im 14 Tage Rhythmus abgerechnet.
4. Bei Nichtbereitstellung der Ferienwohnung verpflichtet sich der Gastgeber Schadenersatz zu leisten. Dies entfällt wenn es dem Gastgeber auf Grund unabwendbarer Ereignisse oder bei höherer Gewalt nicht oder nicht mehr rechtzeitig möglich war, die Wohnung rechtzeitig vertragsgemäß zur Verfügung zu stellen.
5. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Leistungen ist der Gast verpflichtet den vereinbarten oder Betriebs üblichen Preis zu zahlen, abzüglich der ersparten Aufwendungen des Gastgebers. Nach Erfahrungen liegen diese bei Ferienwohnungen bei 10% des Preises.
6. Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben angehalten, die nicht in Anspruch genommene Wohnung nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur weiteren Vergabe hat der Gast für die Dauer des Vertrages den unter Nr. 5 errechneten Betrag zu zahlen.
7. Der Gastgeber verpflichtet sich für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen.
8. Der Gast verpflichtet sich die Wohnung inklusive Möbelar schonend zu behandeln. Informationen wie Hausordnung, Rauchverbot, Mülltrennung usw. entnimmt der Gast aus der Informationsmappe die in der Ferienwohnung zur Einsicht ausliegt.
9. Bei schwerwiegender Zuwiderhandlung wie grobe Verschmutzung mutwilliger Zerstörung der Wohnung und ihrer Einrichtung, des Hauses, der dazugehörigen Anlage ist der Gastgeber berechtigt den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen.
10. Der Gastgeber sowie dessen Beauftragter ist berechtigt die Wohnung ggf. auch im Falle der Abwesenheit des Gastes zu betreten um Gefahren abzuwenden, oder drohenden Schäden zu vermeiden. Die Reinigung der Wohnung erfolgt nach Absprache mit dem Gast.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Gastgebers.

Püttlingen den 5.11.2010